

12. VI. 1917

Parlamentarisches.

Die Herrenhausbeschlüsse über die Geschäftsordnung.

Das Herrenhaus hat davon abgesehen, mit einem Beschlusse vorzugehen, der die Rückverweisung des Geschäftsordnungsgesetzes an das Abgeordnetenhaus und eine nochmalige Beratung der Geschäftsordnung in der anderen Kammer notwendig gemacht hätte. Es lag dem Herrenhause der Antrag Grabmayr vor, der eine gesetzliche Bestimmung verlangte, daß die bisherige Uebung der Protokollierung aufrecht zu bleiben habe, bis auf gesetzlichem Wege das Problem der Verkehrssprache überhaupt geregelt sei. Die Annahme dieses Antrages hätte die Rückverweisung des ganzen Geschäftsordnungsgesetzes und damit auch der autonomen Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses an letzteres herbeigeführt. Die Resolution Klein ist eine Aufforderung an die Regierung, die baldige gesetzliche Regelung der Verkehrssprache mit Verwendung der deutschen Sprache anzubahnen; ihre Fügung, wie Dr. v. Klein besonders hervorhob, ohne Widerspruch die Resolution Bilinski an, welche Verhandlungen mit den nationalen Gruppen über die künftige sprachliche Ordnung anregt. Resolutionen gelangen bekanntlich mit dem beschlossenen Gesetz nicht in Verbindung, sind keine Aenderung, sondern in diesem Falle Aufstellung prinzipieller Richtlinien zur Kenntnisnahme für die Regierung und eine Art Verwahrung dagegen, daß die Annahme des Antrages Franta die künftige Einführung einer einheitlichen Verkehrssprache gefährden dürfe. Diese beiden Entschliessungen wurden angenommen, der Antrag Grabmayr erreichte nicht die Mehrheit.

gegenüber dem bisherigen Zustande ist. Das ist in der bisherigen Erörterung ganz übersehen worden.

Da es nicht Sache des Herrenhauses sein kann, die Verantwortung für die Störung der Arbeitsfähigkeit des Abgeordnetenhauses zu übernehmen, lautet die Schlussfolgerung, muß man im Herrenhause darauf verzichten, Beschlüsse zu fassen, die im Abgeordnetenhause kritische und für die deutsche Sache nicht erfolgversprechende Kampf Abstimmungen hervorrufen.

Der Antrag Grabmayr, der vom Antragsteller mit warmer Beredsamkeit vertreten wurde und dessen Begründung, ebenso wie die späteren Reden des Fürsten Auersperg, des Geheimen Rates Dr. v. Klein und des Grafen Rudolf Czernin-Morzin zeigen, von Welch ernststen und sittlichen Erwägungen die Haltung der deutschen Herrenhausmitglieder aller Richtungen bei der Abwägung der Argumente geleitet waren.

Eine sehr wichtige, heute geschaffene politische Tatsache liegt in dem Abstimmungsergebnis über den Beschlus Antrag Klein, mit dem sich grundsätzlich eine Dreiviertelmehrheit des Herrenhauses für gesetzliche Vorkehrungen im Sinne der deutschen Verkehrssprache erklärte, ein wichtiger Fingerzeig für jede Regierung.

als „qualitative Monarchie“, d. h. als verfassungsmäßige immunitätshabende Verbindung zweier Staaten unter dem gleichen Herrscher zum gegenseitigen Schutze ihres Bestandes und mit Recht stellt die Geschichtsforschung die Neuordnung der Monarchie durch den „staatsrechtlichen Ausgleich“ des Jahres 1867 in dem Mittelpunkt der langen, alle Gebiete des österr. Lebens umfassenden Herrschaftstätigkeit des verstorbenen Kaisers.

Mag auch die Wertung der vor fünfzig Jahren erfolgten Neugestaltung des Staates, die ein theoretisch nicht leicht zu konstatierendes, vor allem aber ein selbst für eine harte und sichere Grundlage zur Fortbildung des staatsrechtlichen Gedankens ist, namentlich auf österreichischer Seite eine sehr verteilte sein, so wird doch niemand im Abende stellen, daß die dynastische Verbindung der Monarchie in dem halben Jahrhundert ihres Bestehens zu einer hohen kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung gelangt ist und in der gegenwärtigen kritischen Periode eine Lebenskraft bewahrt hat, deren Fortleben uns mit freudiger Begeisterung, mit der Freude aber mit Überachtung und Schwere erfüllen. Unter dieser Überdenktaatsrechtlichen Ausgleich mag übrigens durch den den staatsrechtlichen Eintrag der Lösung der österreichischen Regierung und Volksvertretung bei den bevorstehenden Verhandlungen beabsichtigt sein. Ohne selbstverständliche Erwägung und bei geringem Bestände seiner staatsrechtlichen Bestimmungen für die geschichtliche Mission der österreichischen Länder bilden die bei den Verhandlungen den staatsrechtlichen Ausgleich mit dem durch staatsrechtlichen Ausgleich mit dem von der ungarischen Nationalversammlung gebilligten Mannes, einen Staat, einen Staat, einen Staat.